



## BEKANNTMACHUNG

### über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 50 „südlich der Schmiedgasse“ in Hohenschäftlarn gemäß den §§ 13a, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schäftlarn hat am 18. April 2018 beschlossen, für den Bereich „südlich der Schmiedgasse“ in Hohenschäftlarn zur Erhaltung und Entwicklung der gewachsenen Strukturen des Ortskerns unter Wahrung der Eigenart des Baugebietes einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nebenstehenden Lageplan.

Da dieser Bebauungsplan der „Innenentwicklung“ dient und deshalb gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, nachdem die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, entfällt eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie eine naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung (§ 13 Abs. 3 i.V.m § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan, gefertigt vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstr. 60, 80335 München, wird in der Fassung vom 27.01.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**12.02.2021 bis einschließlich 15.03.2021**

im Rathaus der Gemeinde Schäftlarn, Starnberger Straße 50, Bauverwaltung, während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB). Aufgrund der aktuellen Lage wird die Vereinbarung eines Termins empfohlen (08178-9303-32 oder -42).

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.